

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Ratsfraktion Kaiserstr. 13 42781 Haan

Herrn
Bürgermeister
Knut vom Boverl
Kaiserstr. 85

Ratsfraktion Haan

Kaiserstr.13
42781 HAAN
Telefon: (02129) 4622
Mail: spd-haan@t-online.de
Internet: www.spd-haan.de

Datum: 12. September 2013

Anfrage zu Rechtsgrundlagen der Tätigkeiten der Citystreife mit der Bitte um Beantwortung zur Sondersitzung des Rates am 17.09.2013

Sehr geehrter Herr vom Boverl,

in der Ratssitzung vom 11.12.2012 hat der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die erforderlichen Mittel in den städtischen Haushalt eingestellt werden, um eine Citystreife einzuführen. Diese Citystreife ist nunmehr im Einsatz.

Damals wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bei der Citystreife im Rahmen ihrer Tätigkeiten, nur die im Gesetz geregelten Jedermannrechte im Sinne der § 227 – Notwehr § 228 – Notstand „defensiv“ § 229 – Selbsthilfe § 859 – Selbsthilfe des Besitzers § 860 – Selbsthilfe des Besitzdieners § 904 – Notstand aus dem BGB, § 32 – Notwehr § 34 – rechtfertigender Notstand § 35 – entschuldigender Notstand im Sinne des StGB und § 127 (1) – Vorläufige Festnahme der Strafprozessordnung wahrnehmen dürften. Insbesondere wurde durch die Verwaltung dargelegt, dass z.B. Kontrollen der Personalausweise, durch den Sicherheitsdienst nicht durchgesetzt werden könnten.

Das staatliche Gewaltmonopol findet seinen Niederschlag in Art. 20 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes. Diese Artikel stehen einer, auch vertraglichen Übertragung von hoheitlichen Befugnissen auf private Sicherheitsdienste entgegen.

Dennoch bewegen sich am Wochenende in Haan Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, zumeist im Bereich des Park „ville d'eu“, auf Streifengängen.

1. Es ergibt sich daher aus Sicht der SPD-Fraktion zunächst die Frage:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage laufen die Mitarbeiter des in Haan tätigen Sicherheitsdienstes im Sinne von Streifengängen durch Haan, obschon diese Streifengänge im öffentlichen Verkehrsraum laut dem Ordnungsrecht hoheitliches Handeln darstellt?

SPD-Fraktion Vorsitzender: Bernd Stracke
Haan Vertreter und Pressesprecher: Jörg Dürr
Geschäftsführer: Walter Drennhaus

Bankverbindung: Stadtparkasse Haan
Konto-Nr. 223 453 • BLZ: 303 512 20



Es wird vorsichtshalber darauf hingewiesen, dass § 34 a Abs. 2 GewO keine Eingriffsermächtigung darstellt, sondern nur eine bestimmte Sachkenntnis verlangt, damit eine solche Tätigkeit möglich ist.

Im Rahmen von Gesprächen mit Jugendlichen, zuletzt vor dem Amtsgericht Mettmann, wurde dem Unterzeichnenden bei Zeugenbefragungen mitgeteilt, dass die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bei Kontrollen im und vor dem Park "ville d'eu" deutlich sichtbar mit Abwehrspray und Schlagstöcken ausgerüstet waren.

2. Es ergibt sich die Frage:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage führen die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bei Ihren Kontrollgängen in der Stadt Gegenstände, insbesondere Teleskopschlagstöcke bei sich, die gemäß § 42 a Abs. 1 Nr. 2 WaffG nicht mitgeführt werden dürfen?

Darüber hinaus wurden Jugendliche nach 22:00 Uhr seitens des Sicherheitsdienstes aufgefordert, auch schon vor dem Parkgelände ihre Ausweispapiere vorzuzeigen. Aufgrund z.B. des Tragens der Uniform, der Kabelbinder und der Handschellen, welche als Insignien der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizeibehörden gelten, und des autoritären Auftretens des Sicherheitsdienstes, geben Jugendliche ihre Ausweispapiere heraus.

3. Es ergibt sich daher die Frage:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verlangen die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes die Herausgabe der Ausweispapiere, ohne dass ein irgendwie gearteter Feststellungsgrund vorlag?

Wird den Jugendlichen vor dem Beginn einer Maßnahme mitgeteilt, dass den Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes nur freiwillig nachgekommen werden muss?

Darüber hinaus wurde, insbesondere bei Trägern von Rucksäcken, allerdings auch bei Trägerinnen größerer Handtaschen, das Öffnen der Taschen verlangt, um nachzusehen, ob diese Jugendlichen Alkohol in ihren Taschen tragen.

4. Es ergibt sich die Frage:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verlangen die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes von Jugendlichen die Eröffnung von Taschen und Handtaschen?

Mit freundlichen Grüßen
Michael Schneider StV

SPD-Fraktion Vorsitzender: Bernd Stracke
Haan Vertreter und Pressesprecher: Jörg Dürr
Geschäftsführer: Walter Drennhaus

Bankverbindung: Stadtparkasse Haan
Konto-Nr. 223 453 • BLZ: 303 512 20

